



**Anfrage des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜ)**

**zum Plenum vom 13. Dezember 2016**

*Nachdem das OLG München in seinem Urteil vom 27.11.2014 dem Verlag des Herausgebers des Geschichtsmagazins "Zeitungszeugen" Peter McGee wegen der Beschlagnahme der Ausgabe 2/2009 Entschädigung zusprach und das Verfahren über die Höhe der Zahlungen an das Landgericht München I zurückverwies, frage ich die Staatsregierung, ob das Landgericht inzwischen eine Entscheidung gefällt hat, wenn ja, wie hoch die Entschädigung ist, die der Freistaat zu leisten hat, wenn nein, wie der aktuelle Stand des Verfahrens ist?*

**Antwort durch das Staatsministerium der Justiz**

Das Landgericht (LG) München I hat zur Frage der Höhe einer Entschädigungszahlung noch kein Urteil gefällt, weil das in der Anfrage genannte Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) München noch nicht rechtskräftig ist:

Das OLG München hat mit Urteil vom 27.11.2014, Az. 1 U 781/13, die Berufungen des Klägers Peter McGee und des Beklagten Freistaat Bayern gegen das Grundurteil des LG München I vom 23.01.2013, Az.: 15 O 9627/11, zurückgewiesen, wobei der Tenor des Grundurteils neu gefasst wurde. Danach steht dem Kläger gegen den Beklagten aus abgetretenem Recht der Fa. Albertas Ltd. dem Grunde nach eine Entschädigung aus enteignungsgleichem Eingriff aufgrund der Beschlagnahme der Zeitschrift „Zeitungszeugen, Ausgabe Nr. 2/2009“ auf Grundlage des Beschlagnahmebeschlusses des Amtsgerichts München vom 23.01.2009 zu. Im Übrigen wurde die Klage hinsichtlich verschiedener Ansprüche des Klägers abgewiesen. Das Verfahren wurde zur Entscheidung im Betragsverfahren über die Höhe der zuzusprechenden Entschädigung an das LG München I zurückverwiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Sowohl der Kläger Peter McGee wie auch der Beklagte Freistaat Bayern haben gegen die Nichtzulassung der Revision in vorgenanntem Urteil beim Bundesgerichtshof (BGH) Beschwerde eingelegt. Mit Beschluss vom 28.07.2016, Az. III ZR 387/14, hat der BGH die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen. Auf die Beschwerde des Beklagten wurde seine Revision gegen das Urteil des OLG München zugelassen. Der Kläger hat eine Eventualanchlussrevision erhoben, beschränkt auf Ansprüche aus abgetretenem Recht der Albertas Ltd. aus enteignendem Eingriff.

Damit ist das Urteil des LG München I vom 23.01.2013 in der durch das Urteil des OLG München vom 27.11.2014 geänderten Fassung noch nicht vollständig rechtskräftig. Dies gilt insbesondere, soweit der Freistaat Bayern beschwert wird, also auch hinsichtlich der vorgenannten Entscheidung über die Entschädigung dem Grunde nach aus enteignungsgleichem Eingriff.

Der Termin für die mündliche Verhandlung vor dem BGH über die Revision des Freistaates Bayern wurde für den 15.12.2016 bestimmt.